

Bekanntmachung

über die Jahresrechnung zum 31.12.2015 der Stadt Sternberg und die Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg zum 31.12.2015 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung Sternberg in ihrer Sitzung am 20.06.2018 die Jahresrechnung 2015 der Stadt Sternberg und des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2015 erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 06.08.2018 bis 14.08.2018 während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sternberg, d. 01.08.2018

gez. Taubenheim
Bürgermeister

öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Homepage www.stadt-sternberg.de, dem Button Bekanntmachungen/Ortsrecht – Bekanntmachungen am 02.08.2018